

Allgemein bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Rohrabschottung
„DOYMA-Hauseinführung
Typ H“



DOYMA GmbH & Co
DICHUNGSSYSTEME
BRANDSCHUTZSYSTEME

Industriestr. 43-57
28876 Oyten

Font: +49 (0) 4207 / 91 66-300
Fax: +49 (0) 4207 / 91 66-199

info@doyma.de
www.doyma.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-3024/0148-MPA BS

Gegenstand:

Rohrabschottungen „DOYMA-Hauseinführung Typ H“ für nichtbrennbare Rohrleitungen der Feuerwiderstandsklasse R 30, R 60, R 90 bzw. R 120 gemäß DIN 4102-11:1985-12

entspr. lfd. Nr. C 4.5 Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Teil C4 – Fassung März 2022

Bauarten für Abschottungen an Rohrleitungen aus (ggf. wärmeisolierten) Metallrohren,

- deren Funktion auf der Anordnung einer Rohrummantelung/Streckenisolierung beruht und
- an die nur Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden.

Antragsteller:

DOYMA GmbH & Co
Durchführungssysteme Brandschutzsysteme
Industriestraße 43 - 57

28876 Oyten

Ausstellungsdatum:

05.10.2022

Geltungsdauer:

05.10.2022 bis 04.10.2027



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 11 Seiten und 7 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3024/0148-MPA BS vom 11.01.2021.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3024/0148-MPA BS ist erstmals am 30.10.1998 ausgestellt worden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Anwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abPr) gilt für die Herstellung und Anwendung von Rohrabschottungen „DOYMA-Hauseinführung Typ H“ für nichtbrennbare Rohrleitungen, die bei einseitiger Brandbeanspruchung der Feuerwiderstandsklasse R 30, R 60, R 90 bzw. R 120 nach DIN 4102-11:1985-12*) angehören.

1.1.2 Die Rohrabschottung muss in Abhängigkeit von den Rohrabmessungen und dem Material des Mediumrohres ggf. aus einem „Faserzement“-Futterrohr, einer Brandschutzpackung, zwei Dichtungseinsätzen Typ „Curaflex®“ und einer Streckenisolierung (begrenzte Länge der Rohr-isolierung beidseitig der Wand bzw. Decke) bestehen.

Details sind dem Abschnitt 2 sowie den Anlagen zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.

*) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind auf Seite 10 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.



1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Rohrabschottung darf in Abhängigkeit von der „R...“-Klassifizierung in

- mindestens $d = 175$ mm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton oder
 - mindestens $d = 175$ mm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton
- eingebaut werden, deren Feuerwiderstandsfähigkeit mindestens der Feuerwiderstandsfähigkeit des Gegenstandes nach Abschnitt 1.1 entspricht.

1.2.2 Durch die Rohrabschottung dürfen Rohre aus Aluminium, Kupfer, Stahl, Edelstahl oder Guss unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäß Abschnitt 2 hindurchgeführt werden, die für Wasser- und Dampfheizungen, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, nichtbrennbare Flüssigkeiten, Dämpfe oder Stäube, nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), Rohrpostleitungen (Fahrrohre) sowie Staubsaugleitungen bzw. brennbare Flüssigkeiten, brennbare oder brandfördernde Gase oder brennbare Stäube bestimmt sind.

1.2.3 Für die Verwendung der Rohrabschottungen in anderen Bauteilen - z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist oder in „Kombi“- Abschottungen - oder für Rohre anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder anderer Rohraußendurchmesser bzw. Rohrwanddicken als in Abschnitt 1.2.2 und in den Anlagen zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis angegeben, ist die Brauchbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. eine allgemeine Bauartgenehmigung.

1.2.4 Durch die Rohrabschottungen sind folgende Risiken nicht abgedeckt:

- Brandübertragung durch Wärmetransport über die Medien in den Rohrleitungen,
- Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sowie an den Leitungen selbst und
- Austreten gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitung unter Brandbedingungen.

Diesen Risiken ist bei der Installation bzw. bei der Konzeption der Rohrleitungen Rechnung zu tragen z. B. durch Anordnung von Festpunkten bzw. Einplanen von Dehnungsmöglichkeiten und Steckmuffen-Ausbildung oder Stumpfstoßen mit Blechabdeckungen. Im Bereich der nicht isolierten Rohre muss bei einer Brandbeanspruchung nach der Einheitstemperaturzeitkurve (ETK) nach DIN 4102-2 mit Längendehnungen von ≥ 10 mm/m gerechnet werden.

1.2.5 Die Auflagerung bzw. Abhängung (siehe auch Anlagen) der Leitungen oder die Ausführung der Rohre muss so erfolgen, dass die Rohrabschottungen und die raumabschließenden Bauteile im Brandfall ≥ 30 Minuten, ≥ 60 Minuten, ≥ 90 Minuten bzw. ≥ 120 Minuten funktionsfähig bleiben. Die erste Abhängung bzw. Unterstüzung der Rohre muss beidseitig der Wand bzw. deckenoberseitig in einem Abstand $a \leq 600$ mm von der Wandoberfläche bzw. der Deckenoberseite erfolgen.

1.2.6 Aus den für die Bauart gültigen technischen Bestimmungen (z. B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften, Normen oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.

1.2.7 Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.



- 1.2.8 Der Antragsteller erklärt, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte, der bauaufsichtlichen Benennung und des Verwendbarkeitsnachweises.

Tabelle 1: Zusammenstellung der Kennwerte der wesentlichen Bauprodukte

Bauprodukt/ ggf. Verwendbarkeitsnachweis	Dicke (Nenn- maß) [mm]	Rohdichte im Gebrauchs- zustand [kg/m ³]	Bauaufsichtliche Benennung nach VV TB
„PROMASEAL PL“ nach abZ Nr. Z-19.11-249	2,5	1000	schwerentflammbar
Faserzement-Futterrohr („Curaflex® Spezialfaserzement-Futterrohr 3000“)	≥ 15	-	nichtbrennbar
„Curaflex® Dichtungseinsätze“ (Metallringe aus Stahl mit innenliegender „EPDM“- „NBR“- „Viton“- bzw. „Silikon“- Dichtung)	≥ 27	-	mindestens normalentflammbar
Mineralwollematte (Steinwolle) mit Drahtnetz „ProRox® WM 950“ gemäß DoP Nr. PROWM950D-03 vom 04.05.2017 Wärmedämmstoff Typ gemäß DIN EN 14303 (Schmelzpunkt ≥ 1000 °C nach DIN 4102-17)	≥ 80,0	≥ 80	nichtbrennbar
Mineralwolle-Schale (Steinwolle) „Rockwool 800“ gemäß DoP Nr. DE0721052101 vom 03.05.2021 Wärmedämmstoff Typ gemäß DIN EN 14303 (Schmelzpunkt ≥ 1000 °C nach DIN 4102-17)	≥ 20	90 - 115	nichtbrennbar

Verwendete Abkürzungen:

abZ ⇒ Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Die laut Landesbauordnung für das jeweilige Bauprodukt geforderte Übereinstimmung/Konformität nach Tabelle 1 muss für die Anwendung gewährleistet sein.

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.



2.2 Bestimmungen für die Ausführung

2.2.1 Allgemeines

Die Ausführung der Rohrabschottungen „DOYMA-Hauseinführung Typ H“ für nichtbrennbare Rohrleitungen muss aus einem Verschluss der Fuge zwischen dem Mediumrohr und dem „Faserzement“-Futterrohr bzw. der Bauteillaubung mit einer Brandschutzpackung und zwei Abdichtungen (Dichtungseinsätze) erfolgen. Die Abmessungen der nichtbrennbaren Mediumrohre (Rohraußendurchmesser und -wandstärke) in Verbindung mit der „Streckenisolierung“ aus Mineralwolle (Steinwolle) sind in den Anlagen zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis angegeben.

2.2.2 Einbau der „Faserzement“-Futterrohre

Zum Einbau der Rohrabschottungen „DOYMA-Hauseinführung Typ H“ darf im Bereich der Wand- bzw. Deckendurchführung ein mindestens $d = 15$ mm dickes „Faserzement“-Futterrohr mit der Bezeichnung „Curaflex® Spezialfaserzement-Futterrohr 3000“ angeordnet werden (s. Anlage 7). Die Länge des Futterrohres muss mindestens der Wand- bzw. Deckendicke entsprechen.

Der formschlüssige Fugenschluss zwischen dem „Faserzement“-Futterrohr und der Bauteillaubung erfolgt in Massivbauteilen aus Beton oder Stahlbeton bauseits (z. B. bei der Betondecke). In Verbindung mit Kernbohrungen bei Massivbauteilen und bei Einbau der „Faserzement“-Futterrohre in Mauerwerkswänden ist der Ringspalt mit einer Breite von $b = (5 - 30)$ mm zwischen dem „Faserzement“-Futterrohr und der Bauteillaubung in gesamter Bauteildicke mit formbeständigen, nichtbrennbaren Baustoffen (wie z. B. Mörtel oder Beton) hohlraumfüllend dicht zu verschließen.

Alternativ darf es sich bei der Öffnung zum Einbau der Rohrabschottungen „DOYMA-Hauseinführung Typ H“ um eine kreisförmige Öffnung (z. B. Kernbohrung) innerhalb des Bauteils handeln, wobei die Laibung der Öffnung keine Fehlstellen oder Hohlräume aufweisen darf.

2.2.3 Einbau der Brandschutzpackung

Das durch die Wand oder Decke geführte Mediumrohr ist mehrlagig mit einem $b = 100$ mm breiten Streifen aus dem im Brandfall dämmschichtbildenden Baustoff „PROMASEAL PL“ zu umwickeln (sog. „Brandschutzpackung“). Das aus einzelnen „PROMASEAL PL“-Streifen bestehende und werkseitig auf einem Klebestreifen aufgesetzte Brandschutzlaminat wird enganliegend um das blanke Mediumrohr geführt. Die Anordnung der Brandschutzpackung muss gemäß Anlage 1 und 4 in Verbindung mit Anlage 7 erfolgen.

Die Brandschutzpackung ist stets mittig in der Bauteildurchführung so anzuordnen, dass auf beiden Seiten des Bauteils der Abstand zwischen der Brandschutzpackung und der Abdichtung (Dichtungseinsatz) identisch ist.

Bei einer Wanddicke $d \geq 400$ mm müssen zwei Brandschutzpackungen angeordnet und jeweils neben dem Dichtungseinsatz direkt angeordnet werden.

2.2.4 Einbau der Abdichtungen (Dichtungseinsätze)

Zum äußeren Wand- bzw. Deckenabschluss sind beidseitig der Wand bzw. Decke „Curaflex® Dichtungseinsätze“ Typ A bzw. Typ C anzuordnen (siehe Anlage 1 bis 3). Die „Curaflex® Dichtungseinsätze“ bestehen aus zwei galvanisch verzinkten Stahl- oder Edelstahlringen, einer zwischen den vgl. Metallringen angeordneten „EPDM“- „NBR“- „Viton“- oder „Silikon“-Dichtung mit einer Dicke von $d \geq 27$ mm und Spannmuttern $\geq M6$.



Die „Curaflex® Dichtungseinsätze“ werden über das Mediumrohr jeweils so geführt, dass sie bündig mit der Bauteiloberfläche abschließen. Dabei sind die Spannmutter inner- und außerhalb der Bauteildurchführung stets so anzuordnen, dass sie in dieselbe Richtung weisen.

Die Spannmutter werden nach der Positionierung der „Curaflex® Dichtungseinsätze“ innerhalb des „Faserzement“-Futterrohres mit einem Anzugsmoment gemäß den Angaben des Herstellers angezogen, so dass die „Curaflex® Dichtungseinsätze“ in Verbindung mit den Mediumrohren in ihrer Lage fixiert sind.

2.2.5 Rohrisolierung der Mediumrohre

2.2.5.1 Rohrisolierung für Mediumrohre $\varnothing \leq 42$ mm

Außerhalb der Bauteildurchführung der Wand bzw. Decke sind die Mediumrohre mit einer $d \geq 20$ mm dicken und $l \geq 500$ mm langen Streckenisolierung aus Mineralwolle Typ „Rockwool 800“ zu ummanteln.

Die Rohrschale ist eng am Rohr liegend so um das jeweilige Rohr zu führen, dass ihre beiden Längsschnittkanten stumpf aneinanderstoßen, so dass eine durchgehende Längsfuge vorhanden ist. Der überlappende Teil der Aluminium-Gitterfolie der Rohrschale ist mit seinem werkseitig angebrachten Selbstklebeband mit der Aluminium-Gitterfolie der Rohrschale sorgfältig zu verkleben. In Abhängigkeit des jeweiligen Rohraußendurchmessers des Mediumrohres ist die Mineralwolle-Rohrschale an der in Längsrichtung durchgehende Stoßstelle der Rohrschale so anzupassen, dass die Rohrisolierung das Mediumrohr in Längsrichtung der Rohrleitung auf einer Länge von mindestens $l = 500$ mm vollständig dicht umschließt.

Die Rohrisolierung ist mit einem mindestens $t = 0,7$ mm dicken Stahldraht mit mindestens 4 Wicklungen je Rohrschale, Abstand $a \leq 140$ mm, zu umwickeln, wobei die erste Umwicklung zum freien Ende der Rohrschale bzw. zur Bauteiloberfläche einen Abstand von $20 \text{ mm} \leq a \leq 50$ mm aufweisen muss.

2.2.5.2 Rohrisolierung für Mediumrohre $\varnothing > 42$ mm

Außerhalb der Bauteildurchführung der Wand bzw. Decke sind die Mediumrohre mit einer $d \geq 80$ mm dicken und $l \geq 700$ mm langen Streckenisolierung aus Mineralwolle Typ „ProRox® WM 950“ zu ummanteln.

Die einseitig mit einem verzinkten Drahtgeflecht (25 x 0,7 mm nach EN 10223-2) versehenen Mineralwollematten sind stets so um das Mediumrohr zu legen, dass sie das Rohr an jeder Stelle dicht umschließen und mit den „Curaflex® Dichtungseinsätzen“ stumpf gestoßen werden. Bei Anordnung von mehr als einer Mineralwollematte sind die einzelnen Matten dicht zu stoßen und Stöße der Mineralwollematten versetzt zueinander anzuordnen.

Die Befestigung der Mineralwolle-Drahtnetzmatte erfolgt an den Stoßstellen der Mineralwollematten über das Verknüpfen der Drahtenden. Bei mehrlagiger Anordnung der Mineralwollematten darf wahlweise ausschließlich die äußerste Lage über die Drahtenden miteinander verknüpft werden.

2.2.1 Rohrisolierung im Bereich von Rohrschellen

Bei Rohrschellen, die in einem Abstand von $a \leq 600$ mm zur Bauteiloberfläche angeordnet werden, sind die Rohrschalen bzw. Matten im Bereich der Rohrschelle stumpf zu stoßen und über die Rohrschelle zu führen. Die Dicke der Mineralwollematte muss im Bereich der Rohrschelle der Dicke der Streckenisolierung entsprechen.

Wahlweise dürfen die Rohrschelle sowie der Bereich um die Rohrschelle mit Abdeckungen aus „ProRox® WM 950“-Mineralwollematten (Mindestbreite $b = 125$ mm) bzw. „Rockwool 800“-



Mineralwolle-Rohrschalen“ (Mindestbreite $b = 125$ mm) versehen werden. Die vg. Abdeckungen müssen mindestens die gleiche Dicke wie die Mediumisolierung aufweisen.

2.2.2 Abstände der Rohrabschottungen

Der Abstand zwischen den einzelnen Rohrabschottungen (gemessen zwischen den „Faserzement“-Futterrohren bzw. den Rohrisolierungen) muss mindestens $a = 100$ mm betragen.

Gruppenanordnungen

Bei Einbau der Rohrabschottungen „DOYMA-Hauseinführung Typ H“ für nichtbrennbare Rohrleitungen dürfen

- bei Einbau in Wände maximal drei Mediumrohre gemäß Anlage 1 mit einem Rohraußendurchmesser $\varnothing \leq 60,3$ mm in Verbindung mit einer zulässigen Anordnung gemäß Anlage 5 und
- bei Einbau in Decken maximal vier Mediumrohre gemäß Anlage 4 mit einem Rohraußendurchmesser $\varnothing \leq 54$ mm in Verbindung mit einer zulässigen Anordnung gemäß Anlage 5

in Abhängigkeit der Größe des „Curaflex® Dichtungseinsatzes“ gemeinsam durch eine Bauteilöffnung geführt werden.

Zum Einbau der Rohrabschottungen „DOYMA-Hauseinführung Typ H“ kann wahlweise anstatt eines „Faserzement“-Futterrohres eine dem Innendurchmesser des „Faserzement“-Futterrohres entsprechende kreisförmige Öffnung als Bauteillaubung verwendet werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Mediumrohre jeweils einzeln sowie zudem als Gruppe mit der Brandschutzpackung umwickelt werden. Die Länge des Laminats der Brandschutzpackung ist für eine entsprechend große Einzeldurchführung zu bestimmen und muss für die Gruppe mindestens $l = 2000$ mm betragen. Vorhandene Zwickel zwischen den Mediumrohren sind stets hohlraumfüllend dicht mit der Brandschutzpackung aus „PROMASEAL-PL“ dicht zu verschließen.

Beispiele für eine „Gruppenanordnung“ innerhalb einer Bauteilöffnung bei Einbau in eine Wand bzw. Decke sind der Anlage 5 zu entnehmen.

2.2.3 Abstände zu anderen Rohr- oder Kabelabschottungen sowie zu anderen Öffnungen oder Einbauten

Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung der Rohrabschottungen „DOYMA-Hauseinführung Typ H“ gemäß dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu anderen Rohr- oder Kabelabschottungen sowie zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der nachfolgenden Tabelle 2 (s. nächste Seite) entsprechen.



Tabelle 2: Abstände zu anderen Rohr- oder Kabelabschottungen sowie zu anderen Öffnungen oder Einbauten

Abstand der Rohrabschottung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
anderen Rohr- oder Kabelabschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 400 x 400 mm	≥ 200 mm
	beide Öffnungen ≤ 400 x 400 mm	≥ 100 mm
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 200 x 200 mm	≥ 200 mm
	beide Öffnungen ≤ 200 x 200 mm	≥ 100 mm

2.3 Kennzeichnung der Rohrabschottung

Jede Abschottung nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Rohrabschottung „DOYMA Hauseinführung für nichtbrennbare Rohrleitungen Typ H“ nach abP Nr. P-3024/0148-MPA BS vom 05.10.2022 der Feuerwiderstandsklasse R 30, R 60, R 90 bzw. R 120*) nach DIN 4102-11:1985-12
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung: ...

*) Nichtzutreffendes streichen



3 Übereinstimmungsnachweis

Der Anwender (Errichter) der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Seite 11).

4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Der Entwurf und die Bemessung haben entsprechend den für den Gegenstand nach Abschnitt 1.1 gültigen technischen Baubestimmungen, unter Berücksichtigung der darüber hinausgehenden Randbedingungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, zu erfolgen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Anforderungen an den Brandschutz sind auf Dauer nur sichergestellt, wenn der Gegenstand nach Abschnitt 1.1 stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird. Im Falle des Austausches beschädigter Teile ist darauf zu achten, dass die neu einzusetzenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

6 Rechtsgrundlage


Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46-73) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 732-738) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) gemäß RdErl. d. MU vom 01.04.2022 (Nds. MBl. Nr. 14/2022, S. 508-533) zuletzt geändert durch RdErl. D. MU vom 27.07.2022 (Nds. MBl. Nr. 30/2022, S. 1067) erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.


Dr.-Ing. Gary Blume
Leiter der Prüfstelle




i. A.
Dipl.-Ing. Frank Wierspecker
Sachbearbeitung

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe folgende Seite

Verzeichnis der Normen und Richtlinien

- DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- DIN 4102-11:1985-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen Installationsschächte und -Kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- DIN 4102-17:2017-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 17: Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen - Begriffe, Anforderungen und Prüfung
- DIN EN 14303:2016-05 Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW)
- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt (jeweils gültiger Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Niedersachsen)



Muster für

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Rohrabschottungen „DOYMA-Hauseinführung Typ H“ für nichtbrennbare Rohreleitungen errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Feuerwiderstandsklasse R 30, R 60, R 90 bzw. R 120^{*)}

Hiermit wird bestätigt, dass die Rohrabschottungen „DOYMA-Hauseinführung Typ H“ für nichtbrennbare Rohreleitungen hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3024/0148-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom 05.10.2022 errichtet und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ^{*)}
- eigener Kontrollen ^{*)}
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. ^{*)}

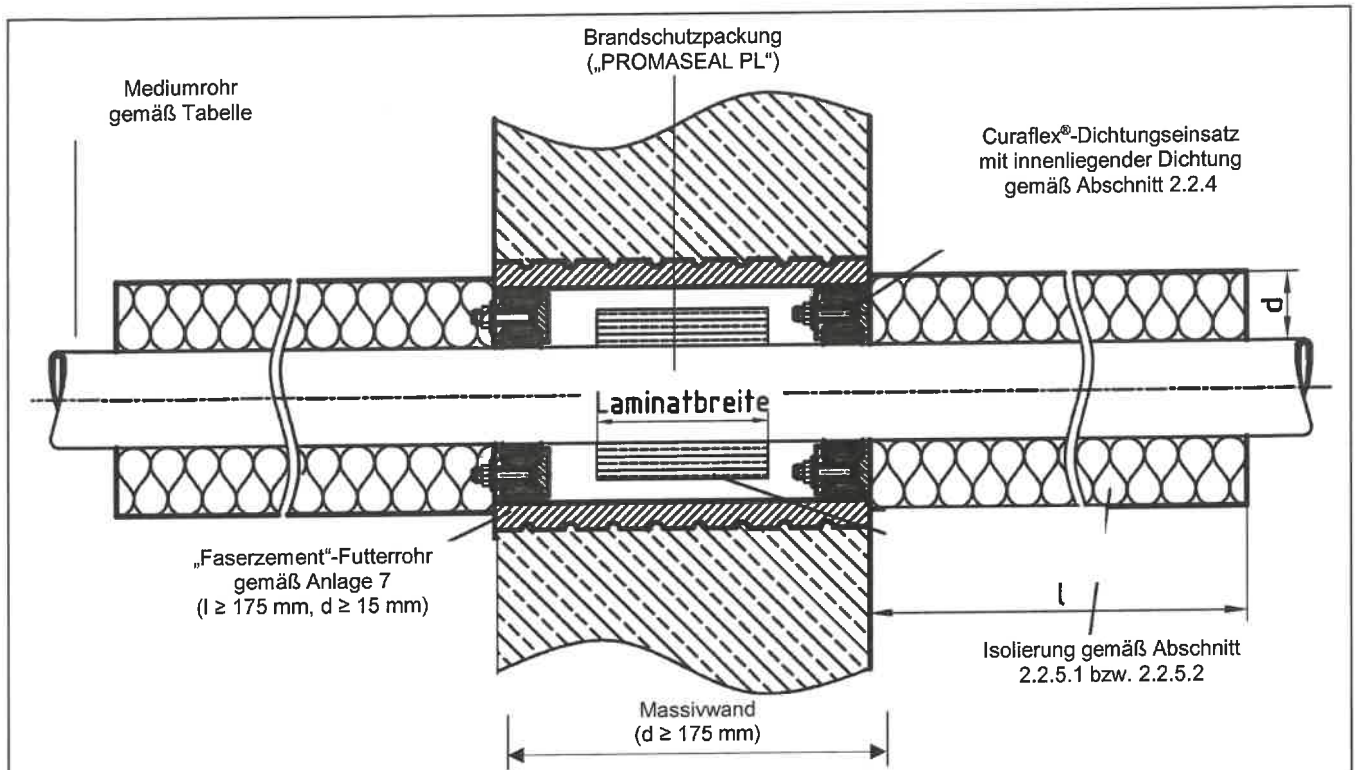


Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

^{*)} Nichtzutreffendes streichen



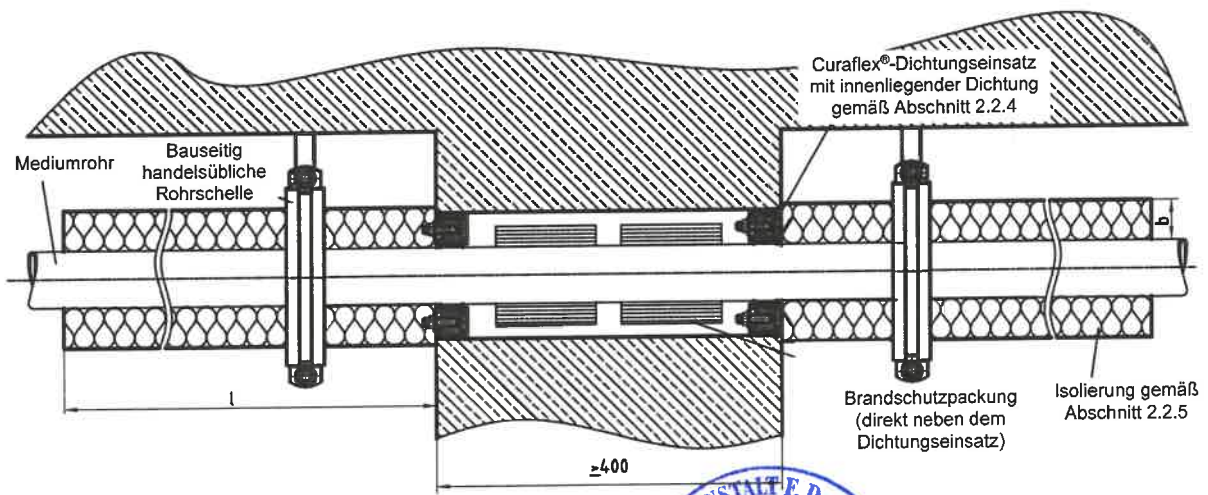
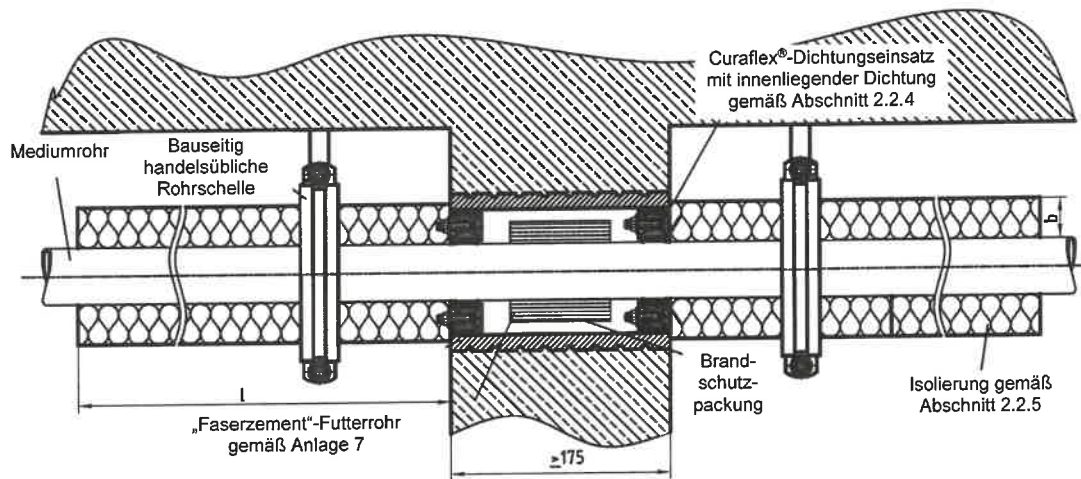
Mediumrohr (nichtbrennbare Rohrleitung)			Rohrisolierung			Brand- schutz- packung	Bauteil- dicke (Wand)	max. Feuer- widerstands- klasse nach DIN 4102-11
Rohrwerk- stoff	Außen- durch- messer	Rohrwand- stärke	Typ	Dicke	Länge			
[-]	d [mm]	s [mm]	d [mm]	d [mm]	l [mm]	[-]	d [mm]	[-]
Aluminium	$\leq 60,0^{1)}$	$\geq 1,5$ $\leq 14,2$	Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.2.5.2	≥ 80	≥ 700	gemäß Anlage 7	≥ 175	R 120 ¹⁾
	$\leq 106,0$	$\geq 3,0$ $\leq 14,2$						R 90
	$\leq 160,0$	$\geq 5,0$ $\leq 14,2$						R 60
Kupfer, Stahl, Guss oder Edelstahl	$\leq 28,0$	$\geq 1,0$ $\leq 14,2$	Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.2.5.1	≥ 20	≥ 500			R 120
	$\leq 42,0$	$\geq 1,2$ $\leq 14,2$						R 120
	$\leq 54,0^{1)}$	$\geq 1,5$ $\leq 14,2$	Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.2.5.2	≥ 80	≥ 700			R 90 ¹⁾
	$\leq 219,0$	$\geq 3,0$ $\leq 14,2$						R 60
Stahl, Guss oder Edelstahl	$\leq 60,3^{1)}$	$\geq 2,0$ $\leq 14,2$	Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.2.5.2	≥ 80	≥ 700			R 120 ¹⁾
	$\leq 139,7$	$\geq 4,0$ $\leq 14,2$						R 120
	$\leq 219,1$	$\geq 6,3$ $\leq 14,2$				R 90		
	$\leq 219,1$	$\geq 11,0$ $\leq 14,2$				R 120		
	$\leq 325,0$	$\geq 8,0$ $\leq 14,2$				R 90		

¹⁾ wahlweise als „Mehrfachdurchführung“ mit maximal drei Mediumrohren in Abhängigkeit vom Innendurchmesser des „Curaflex®-Dichtungseinsatzes“ (s. Anlage 5, Bild oben)



Rohrabschottung „Doyma-Hauseinführung Typ H“
 der Feuerwiderstandsklasse R 30, R 60, R 90 bzw. R 120
 nach DIN 4102-11:1985-12
 - Einbau in Massivwänden (Einzelrohrdurchführungen) -

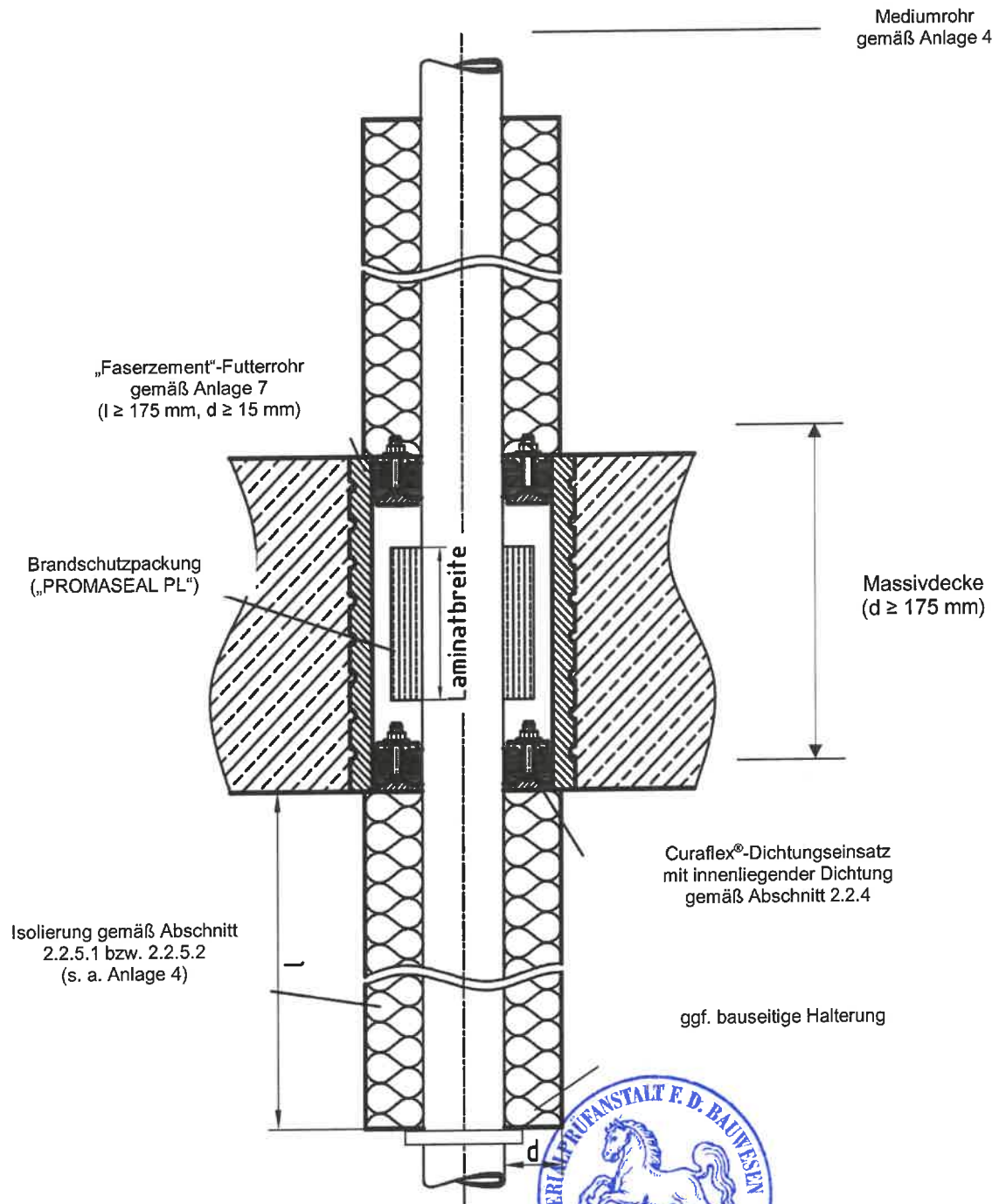
Anlage 1 zum
 abP Nr.:
 P-3024/0148-MPA BS
 vom 05.10.2022



Rohrabschottung „Doyma-Hauseinführung Typ H“
 der Feuerwiderstandsklasse R 30, R 60, R 90 bzw. R 120
 nach DIN 4102-11:1985-12

- Einbau in Massivwänden (Einzelrohrdurchführungen) -

Anlage 2 zum
 abP Nr.:
 P-3024/0148-MPA BS
 vom 05.10.2022



Rohrabschottung „Doyma-Hauseinführung Typ H“
 der Feuerwiderstandsklasse R 30, R 60, R 90 bzw. R 120
 nach DIN 4102-11:1985-12
 - Einbau in Massivdecken (Einzelrohrdurchführungen) -

Anlage 3 zum
 abP Nr.:
 P-3024/0148-MPA BS
 vom 05.10.2022

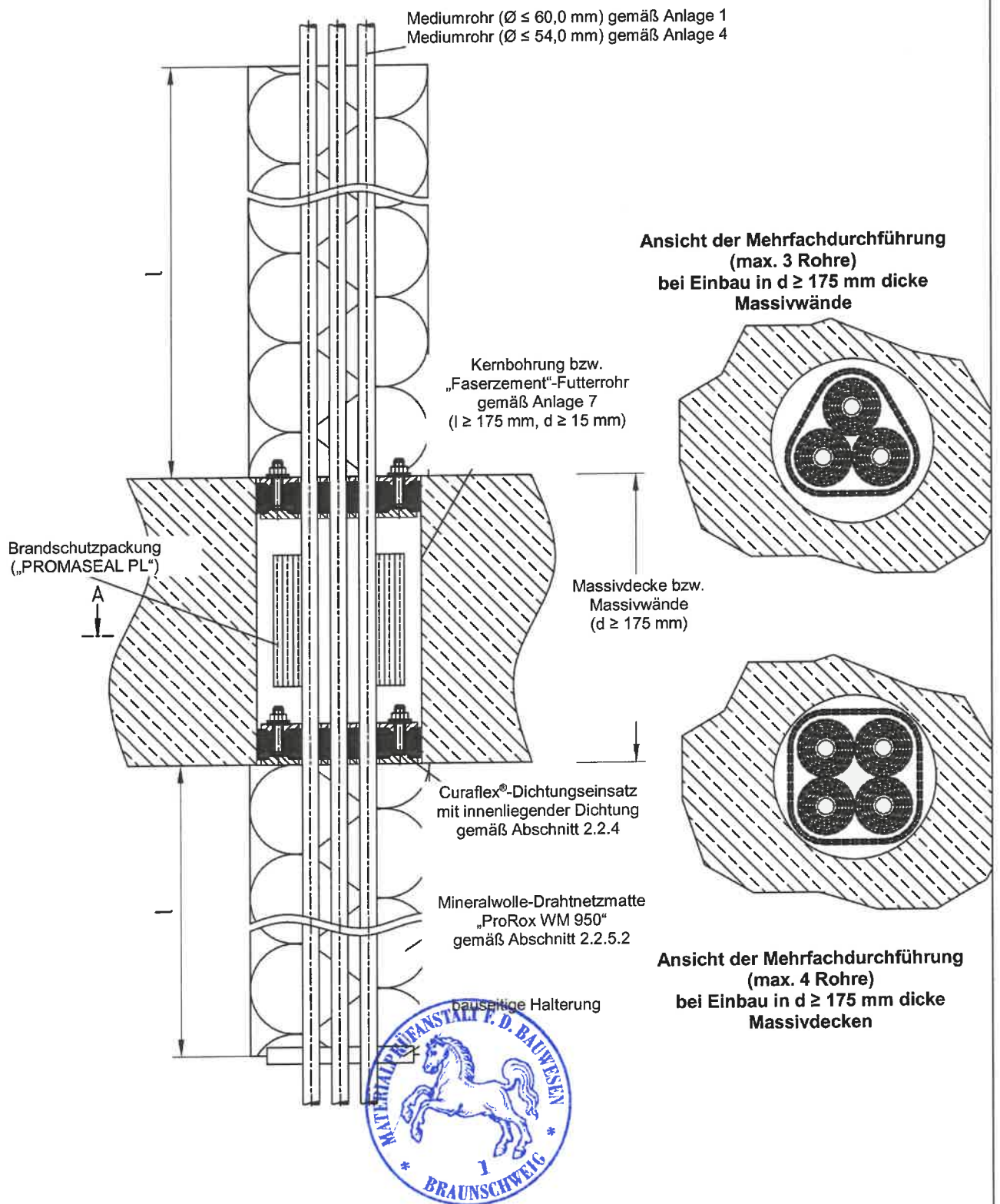
Mediumrohr (nichtbrennbare Rohrleitung)			Rohrisolierung			Brand- schutz- packung	Bauteil- dicke (Decke)	max. Feuer- widerstands- klasse nach DIN 4102-11
Rohrwerk- stoff	Außen- durch- messer	Rohrwand- stärke	Typ	Dicke	Länge			
[-]	d [mm]	s [mm]	d [mm]	d [mm]	l [mm]	[-]	d [mm]	[-]
Aluminium	≤ 60,0	≥ 1,5 ≤ 14,2	Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.2.5.2	≥ 80	≥ 700	gemäß Anlage 7	≥ 175	R 120
	≤ 106,0	≥ 3,0 ≤ 14,2						R 60
	≤ 160,0	≥ 5,0 ≤ 14,2						R 30
Kupfer, Stahl, Guss oder Edelstahl	≤ 28,0	≥ 1,0 ≤ 14,2	Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.2.5.1	≥ 20	≥ 500			R 120
	≤ 42,0	≥ 1,2 ≤ 14,2						R 120
	≤ 54,0 ¹⁾	≥ 1,5 ≤ 14,2	Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.2.5.2	≥ 80	≥ 700			R 120 ¹⁾
	≤ 88,9	≥ 2,0 ≤ 14,2						R 120
	≤ 219,0	≥ 3,0 ≤ 14,2						R 60
Stahl, Guss oder Edelstahl	≤ 219,1	≥ 10,0 ≤ 14,2						R 60
	≤ 325,0	≥ 8,0 ≤ 14,2				R 90		

¹⁾ wahlweise als „Mehrfachdurchführung“ mit maximal vier Mediumrohren ($\varnothing \leq 54$ mm) in Abhängigkeit vom Innendurchmesser des „Curaflex®-Dichtungseinsatzes“ (s. Anlage 5, Bild unten)



Rohrabschottung „Doyma-Hauseinführung Typ H“
 der Feuerwiderstandsklasse R 30, R 60, R 90 bzw. R 120
 nach DIN 4102-11:1985-12
 - Einbau in Massivdecken (Einzelrohrdurchführungen) -

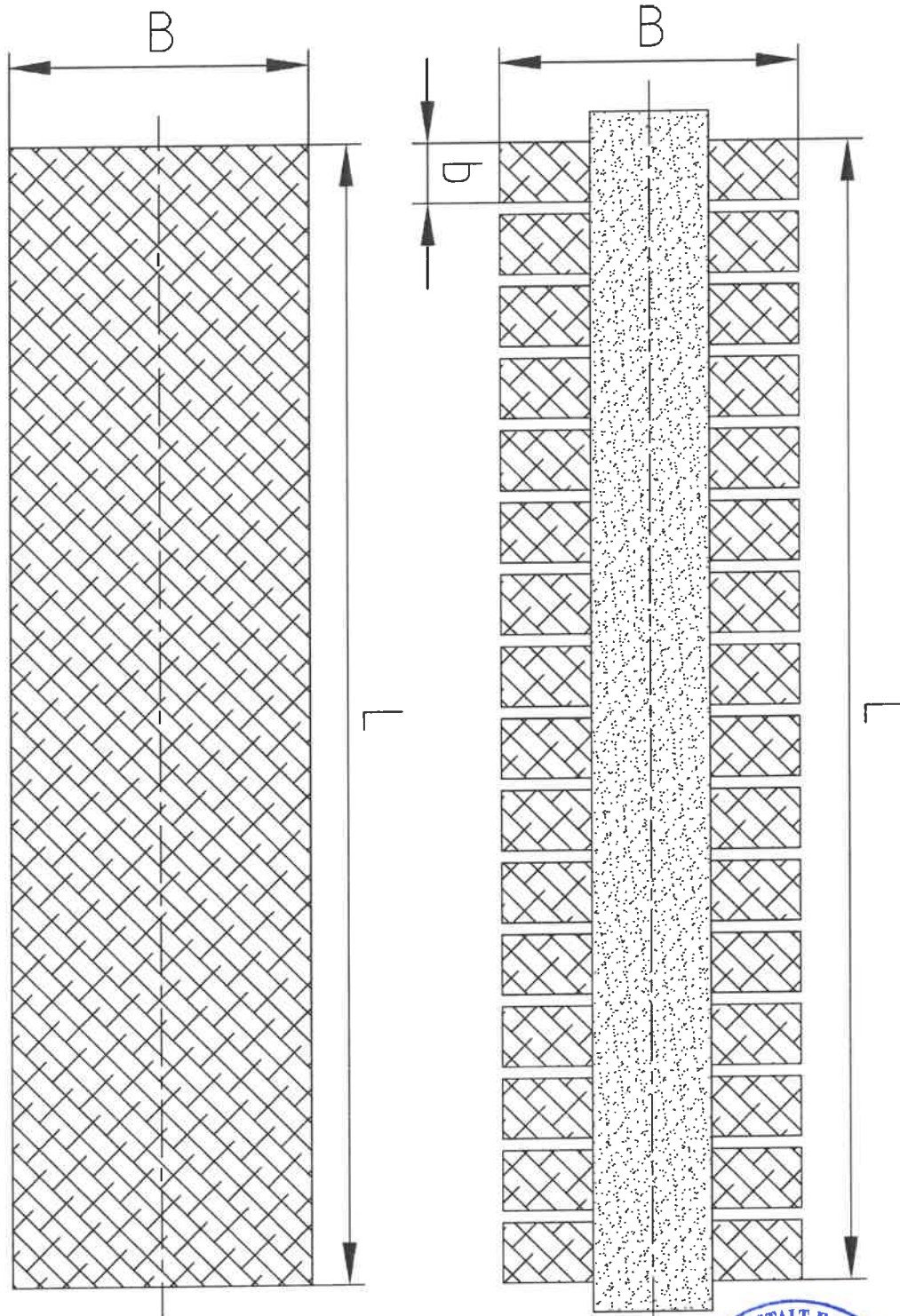
Anlage 4 zum
 abP Nr.:
 P-3024/0148-MPA BS
 vom 05.10.2022



Rohrabschottung „Doyma-Hauseinführung Typ H“
 der Feuerwiderstandsklasse R 30, R 60, R 90 bzw. R 120
 nach DIN 4102-11:1985-12

- Einbau in Massivdecken und -wänden (Mehrfachdurchführungen) -

Anlage 5 zum
 abP Nr.:
 P-3024/0148-MPA BS
 vom 05.10.2022



Die Abmessungen des Brandschutzlaminats (Länge und Breite) sind der Anlage 7 zu entnehmen. Das Brandschutzlaminat kann wahlweise als „Streifen“- oder „Kompaktband“ angefordert werden.



Rohrabschottung „Doyma-Hauseinführung Typ H“
 der Feuerwiderstandsklasse R 30, R 60, R 90 bzw. R 120
 nach DIN 4102-11:1985-12
 - Brandschutzpackung -

Anlage 6 zum
 abP Nr.:
 P-3024/0148-MPA BS
 vom 05.10.2022

Mediumrohr ¹ [mm]	Curaflex® Spezialfaserzement- Futterrohr 3000 Nenndurchmesser (= Innendurchmesser Futterrohr) [-]	Brandschutzpackung „PROMASEAL PL“ (d = 2,5 mm)		
		Laminat- länge L [mm]	Laminat- breite B [mm]	Streifen- breite b [mm]
Zuordnungstabelle für Aluminiumrohre				
> 40 ≤ 57	DN 100	1700	100	15
> 57 ≤ 77	DN 125	2500	100	15
> 77 ≤ 104	DN 150	3400	100	15
> 104 ≤ 160	DN 200	4300	100	15
Zuordnungstabelle für Kupfer-, Stahl-, Guss- und Edelstahlrohre				
≤ 28	DN 80	650	100	10
> 28 ≤ 35	DN 80	600	100	15
> 35 ≤ 42	DN 100	960	100	15
> 42 ≤ 57	DN 100	800	100	15
> 57 ≤ 77	DN 125	1200	100	15
> 77 ≤ 104	DN 150	1900	100	15
> 104 ≤ 145	DN 200	2400	100	15
> 145 ≤ 190	DN 250	3500	100	15
200	DN 300	4800	100	15
225	DN 300	4800	100	15
250	DN 350	5200	100	15
315	DN 400	6200	100	15
325	DN 450	7000	100	15

¹⁾ Der maximale Außendurchmesser der Mediumrohre gemäß der Anlage 1 und 4 ist zu beachten.



Rohrabschottung „Doyma-Hauseinführung Typ H“
der Feuerwiderstandsklasse R 30, R 60, R 90 bzw. R 120
nach DIN 4102-11:1985-12
- Zuordnungstabelle -

Anlage 7 zum
abP Nr.:
P-3024/0148-MPA BS
vom 05.10.2022